

893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**1981 11 10****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 298/1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 10 000 Millionen Schilling an Kapital und 10 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

Artikel II

§ 1. Der Bund hat der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) die

Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu ersetzen, welche die ÖIAG im In- und Ausland im Gesamtausmaß bis zu 4 000 Millionen Schilling mit Haftungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der geltenden Fassung zum Zwecke der Zuführung an VOEST-ALPINE und VEW aufnimmt. Davon werden der VOEST-ALPINE im Jahr 1981 oder verteilt auf die Jahre 1981 und 1982 und der VEW im Jahre 1982 jeweils 2 000 Millionen Schilling zur finanziellen Absicherung von in Durchführung befindlichen und geplanten strukturverbessernden Investitionen zugeführt.

§ 2. Die Pläne der ÖIAG für Maßnahmen gemäß § 1 bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, mit der Vollziehung des Art. II § 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Die seit Jahren andauernde Krise in der Stahlindustrie hat dazu geführt, daß die verstaatlichten Unternehmen VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft und Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft nach den jahrelangen Ertragseinbußen und der damit verbundenen Schmälerung der Eigenkapitalbasis die mit der Durchführung strukturverbessernder Investitionen verbundenen finanziellen Aufwendungen nicht mehr allein aus eigener Kraft tragen können. In den meisten westeuropäischen Ländern leisten die Regierungen bereits seit Jahren massive staatliche Finanzierungshilfen.

Lösung:

Die zur Durchführung strukturverbessernder Investitionen erforderlichen Mittel für VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft und Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft von zusammen 4 Milliarden Schilling sollen von der ÖIAG als der staatseigenen Holdinggesellschaft für die verstaatlichten Industrieunternehmen aufgebracht werden und den beiden Unternehmen in den Jahren 1981 und 1982 zugeführt werden. Da die zu erwartenden Dividendeneinnahmen der ÖIAG für die kommenden Jahre nicht ausreichen werden, um die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen der erforderlichen Kreditoperationen der ÖIAG zu bedecken, ist vorgesehen, diese Ausgaben aus dem Bundesbudget zu ersetzen. Der Bund übernimmt für diese Mittelaufnahmen der ÖIAG die Haftung gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz, dessen Haftungsrahmen gleichzeitig erhöht wird.

Alternative:

Ohne diese Finanzierungshilfe wäre die Fortsetzung strukturverbessernder Maßnahmen der VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft und der Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft äußerst gefährdet und damit die Wettbewerbsfähigkeit am internationalen Markt beeinträchtigt. Eine dem vorliegenden Gesetzesentwurf gleich wirksame Alternative ist nicht gegeben.

Kosten:

Ob aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Art. I eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Aus der Durchführung des Art. II wird dem Bund ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe der Tilgung und Verzinsung einer Fremdmittelaufnahme von 4 000 Millionen Schilling erwachsen, wobei die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von Art, Beginn und Laufzeit der Kapitalaufnahmen und den Kreditbedingungen abhängen wird. Diesem Mehraufwand stehén allfällige Mehreinnahmen durch Dividenleistungen der ÖIAG unter Bedachtnahme auf ihre Ertragslage und ihre finanzielle Leistungsmöglichkeit gegenüber.

Erläuterungen

Der für die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) bereitgestellte Bundeshaftungsrahmen von derzeit 7 500 Millionen Schilling für Kapital und 7 500 Millionen Schilling für Zinsen und Kosten ist zur Jahresmitte 1981 mit rund 3 285 Millionen Schilling für Kapital und mit rund 1 448 Millionen Schilling für Zinsen und Kosten ausgenützt. Dabei sind für Kapitalaufnahmen zum Zwecke der Finanzierung der Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft (VEW) gemäß Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl. Nr. 298/1981, vorerst nur 500 Millionen Schilling berücksichtigt. Eine weitere Ausnützung mit 1 500 Millionen Schilling ist im Zusammenhang mit der Aufbringung der restlichen Mittel entsprechend dem genannten Bundesgesetz zu erwarten. Durch die Heranziehung der ÖIAG für die Zuführung von weiteren 2 000 Millionen Schilling an VEW und von 2 000 Millionen Schilling für die VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft (VOEST-ALPINE) gemäß Art. II dieses Bundesgesetzes wird der durch Bundeshaftung zu besichernde Betrag auf rund 8 785 Millionen Schilling ansteigen. Um der ÖIAG auch für die Erfüllung ihrer übrigen Finanzierungsaufgaben einen entsprechenden Spielraum zu geben, soll mit diesem Bundesgesetz eine notwendige Aufstockung des Haftungsrahmens für Kapital einerseits und Zinsen und Kosten andererseits erfolgen.

Die verstaatlichten Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie, VOEST-ALPINE Aktiengesellschaft (VOEST-ALPINE) und Vereinigte Edelstahlwerke Aktiengesellschaft (VEW), sind seit 1975 mit der Krisensituation am europäischen Stahlmarkt konfrontiert. Diese mit jeweils nur kurzen Abschwächungen nunmehr schon mehr als sechs Jahre andauernde Krise hat sich im Frühsommer 1980 neuerlich verschärft und im Jahr 1981 fortgesetzt. In den meisten westeuropäischen Ländern mußten die Regierungen daher bereits vor Jahren massive staatliche Finanzierungshilfen gewähren, die teils zur Verlustabdeckung, teils zur Unterstützung der Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen verwendet werden. Die Krise der Stahlindustrie hat auch auf die Beschäftigungssituation der betroffenen Länder schwerwiegende Auswirkungen gehabt.

Die VOEST-ALPINE hat sich im Vergleich mit den Stahlindustrien anderer westeuropäischer Län-

der gut behauptet und vergleichsweise relativ geringe Verluste hinnehmen müssen. Dies deshalb, weil das Unternehmen bereits vor Jahren mit der Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung der Hüttenwerke begann und eine wertschöpfungsintensive Finalindustriesparte aufgebaut hat. Das Unternehmen investierte seit 1975 im Zuge der Realisierung eines Innovations- und Diversifikationskonzeptes mehr als 15 Milliarden Schilling in Sachanlagen und wird in den nächsten Jahren entsprechend der Planung für 1981 bis 1985 einen etwa gleich hohen Betrag für diese Zwecke aufwenden. Allein für den Einstieg in die bzw. den Ausbau der Elektronik, der Rohrtechnik und anderer Finalproduktionen werden in den nächsten fünf Jahren Investitionen von rund 5 Milliarden Schilling getätigt werden. Damit sollen rund 5 000 Arbeitsplätze geschaffen und Umsätze in neuen Produktsparten von rund 10 Milliarden Schilling erzielt werden können.

Die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen kann das Unternehmen nach den jahrelangen Ertragseinbußen und der damit verbundenen Schmälerung der Eigenkapitalbasis nicht mehr allein aus eigener Kraft tragen.

Die VEW, bei der die Exporte rund 80% des Gesamtumsatzes betragen, wurde von der Krise der europäischen Stahlindustrie verhältnismäßig stärker als ihre Muttergesellschaft VOEST-ALPINE betroffen. Die Bundesregierung hat auf Grund der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Anfang 1979 beschlossen, der VEW eine Strukturhilfe von insgesamt 1 Milliarde Schilling zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag wurde mit Erfolgswirksamkeit in den Jahren 1979 bis 1981 bereits zur Gänze zugeführt. Darüber hinaus wurde mit Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, BGBl. Nr. 298/1981, sichergestellt, daß der Dachgesellschaft der verstaatlichten Industrie, der ÖIAG, Zinsen und Tilgungen für Fremdkapitalaufnahmen refinanziert werden, die im Gesamtausmaß bis zu 2 000 Millionen Schilling zweckbestimmt für die Finanzierung der VEW durchgeführt werden und deren Schuldendienst nicht aus Dividendeneinnahmen aus dem Bereich der verstaatlichten Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie abgedeckt werden können.

Zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit hat die VEW in den Jahren 1975 bis 1980 rund 3,4 Milliarden Schilling in Sachanlagen investiert und wird ihre strukturverbessernde Investitionspolitik auch in den nächsten Jahren fortsetzen und bis 1985 voraussichtlich rund 5 Milliarden Schilling hiefür aufwenden. Die Grundlage für diese Investitionen bildet ein von den Unternehmensorganen beschlossenes Konzept, welches eine Forcierung der strukturverbessernden Investitionen, Maßnahmen zur Produktionsabstimmung zwischen den Werken und sonstige Rationalisierungsmaßnahmen zum Ziele hat. Die grundsätzliche Richtigkeit dieser Maßnahmen wurde durch ein Gutachten einer international anerkannten Unternehmensberatungsgesellschaft bestätigt. Die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundeskanzleramt hat der Durchführung der Maßnahmen zur Strukturverbesserung und Rationalisierung zugestimmt.

Zur Wiederherstellung einer gesunden Kapitalstruktur des Unternehmens und zur ausreichenden Eigenfinanzierung der bereits in Durchführung befindlichen und noch geplanten strukturverbessernden Investitionen ist eine weitere Mittelzuführung erforderlich.

Die erforderlichen Mittel für VOEST-ALPINE und VEW von zusammen 4 Milliarden Schilling sollen von der ÖIAG als der staatseigenen Holdinggesellschaft für die verstaatlichten Industrieunternehmen aufgebracht werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird bemerkt:

Zu Art. I:

Gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 298/1981 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für Kreditoperationen der ÖIAG die Haftung gemäß § 1357 ABGB und für Bürgschaften, welche die ÖIAG für Kreditoperationen der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften übernimmt, die Haf-

tung gemäß § 1348 ABGB bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 7,5 Milliarden Schilling an Kapital und 7,5 Milliarden Schilling an Zinsen und Kosten zu übernehmen.

Mit der Bestimmung des Art. I soll der Haftungsrahmen von bisher je 7,5 Milliarden Schilling an Kapital und Zinsen/Kosten auf je 10 Milliarden Schilling an Kapital und Zinsen/Kosten erhöht werden.

Zu Art. II § 1:

Die zu erwartenden Dividendeneinnahmen der ÖIAG für die kommenden Jahre werden nicht ausreichen, um die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Krediten, die zum Zwecke der Finanzierung der VOEST-ALPINE und der VEW in den Jahren 1981 und 1982 aufzunehmen sind, zu bedecken. Das vorliegende Gesetz sieht vor, daß die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen solcher Kreditoperationen der ÖIAG aus dem Bundesbudget ersetzt werden.

Zu Art. II § 2:

Die Interessen des Bundes sollen dadurch gewahrt werden, daß die Pläne der ÖIAG für Maßnahmen gemäß § 1 der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes bedürfen. Darunter sind die Aufnahme und Tilgung von Krediten sowie die Mittelzuführungen durch die ÖIAG zu verstehen.

Zu Art. III:

Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, mit der Vollziehung des Art. II § 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut werden.

Der Art. I des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG darstellen. Eine Befassung des Bundesrates ist diesbezüglich nicht erforderlich.

KOSTENBERECHNUNG

Ob aus einer Erhöhung des Haftungsrahmens gemäß Art. I eine Inanspruchnahme des Bundes und damit Mehrkosten eintreten werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Aus der Durchführung des Art. II wird dem Bund ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe der Tilgung und Verzinsung einer Fremdmittelauf-

nahme von 4 000 Millionen Schilling erwachsen, wobei die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von Art, Beginn und Laufzeit der Kapitalaufnahmen und den Kreditbedingungen abhängen wird. Diesem Mehraufwand stehen allfällige Mehreinnahmen durch Dividendenleistungen der ÖIAG unter Bedachtnahme auf ihre Ertragslage und ihre finanzielle Leistungsmöglichkeit gegenüber.